

Verordnung
über die Offenhaltung der Verkaufsstellen an den Jahrmarktsonntagen
in der Stadt Schönwald

Vom 17. Mai 1995

Auf Grund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) erlässt die Stadt Schönwald folgende Verordnung:

§ 1

Anlässlich des Frühlingsjahrmarktes und des Kirchweihjahrmarktes dürfen an den Marktsonntagen Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Abs. 1 LadSchlG in der Stadt Schönwald von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die offenen Verkaufsstellen, die von der Ausnahme vom Ladenschluss nach § 1 dieser Verordnung Gebrauch machen, müssen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 LadSchlG an den jeweils vorausgehenden Sonnabenden ab 14.00 Uhr geschlossen werden. Auf Grund von § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) LadSchlG handelt ordnungswidrig, wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt.

§ 3

Für Apotheken gilt § 4 des Ladenschlussgesetzes bzw. die darauf gestützte Notdienstregelung.

§ 4

Zum Schutz der im Einzelhandel beschäftigten Arbeitnehmer sind die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes zu beachten.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 01. Juli 1995 in Kraft.

Schönwald, 17. Mai 1995
STADT SCHÖNWALD

Frenzl
Erster Bürgermeister

1. Verordnung geändert durch Verordnung vom 12. April 1996, in Kraft
getreten am 03. Mai 1996.